

Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Vettelschoß und des Kindergarten Kalenborn

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Kindertagesstätte Vettelschoß und des Kindergarten Kalenborn e. V.“
 2. Der Sitz des Vereins ist Vettelschoß.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- es soll eingetragen werden
geändert*

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Kindertagesstätte Vettelschoß und dem Kindergarten Kalenborn, insbesondere bei der Durchführung von zusätzlichen Bildungs- und Erziehungsangeboten, Fahrten, Exkursionen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsmittel und Maßnahmen, die der Entwicklung der Kinder dienen, die Zusammenarbeit von Kindergarten und Elternhaus fördern u.a.m.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,
 - auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

§4 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spende oder Sachwerte eingebracht wurden.
4. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch ein Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehören darf und von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Der Mindestbeitrag für das lfd. Kalenderjahr beträgt aktuell 12,- € und kann von der Mitgliederversammlung per Beschluss für das kommende Geschäftsjahr neu festgelegt werden. Jedes Mitglied bestimmt die Höhe seines Beitrages selbst sofern der Mindestbeitrag nicht unterschritten wird.
2. Der Förderverein unterhält ein Girokonto.
3. Über Beiträge und Spenden, die steuerbegünstigt sind, wird eine Bescheinigung zwecks Vorlage beim Finanzamt erteilt.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand gemäß § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart besteht.*
2. Weitere Mitglieder des Vorstandes:
 - a. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören. Diese Mitglieder haben ebenfalls volles Stimmrecht. Ihre Wahl hat analog §8 Punkt 4 dieser Satzung zu erfolgen.
Möglich sind maximal
 - i. 2 Beisitzer
 - ii. 1 Schriftführer
 - b. Der Vorstand wird immer ergänzt durch geborene Mitglieder. Diese Mitglieder werden nicht in den Vorstand gewählt, sondern gehören ihm automatisch – unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft - aufgrund ihrer Rolle oder Funktion außerhalb des Vereines an.
Geborenes Mitglied des Vorstandes ist
 - i. der Vorsitzende des Elternausschusses der Kita Vettelschoß (sofern vorhanden)
 - ii. der Vorsitzende des Elternausschusses des Kiga Kalenborn (sofern vorhanden)
 - iii. die Leitung der Kita Vettelschoß
 - iv. die Leitung des Kiga KalenbornSofern ein geborenes Mitglied bereits gewähltes Mitglied des Vorstandes gemäß Punkt 1b oder 2a dieser Satzung ist, so ist seitens des Elternausschusses bzw. der Kita/dem Kiga eine andere Person zu benennen, die die Funktion des geborenen Mitglieds im Vorstand gemäß Punkt 2b wahrnimmt.
Geborene Mitglieder haben bei Vorstandssitzungen volles Stimmrecht und können von einem anderen Mitglied des Elternausschusses bzw. einem anderen Mitarbeiter des Kiga/ der Kita vertreten werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemäß Punkt 1b (stellvertretender Vorsitzender oder Kassenwart) vertreten.

*Wünschenswert ist es, dass der Vorstand und sein Stellvertreter nicht aus der gleichen Einrichtung gestellt werden, sondern beide Einrichtungen vertreten sind.

§7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres bestimmt der Vorstand.
 - a. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Linz mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.
 - b. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - c. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Kalenderjahr.
 - b. die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des neuen Vorstandes gemäß §6. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
 - c. die Wahlen eines Kassenprüfers.
 - d. Satzungsänderungen.
 - e. die Entscheidung über die eingereichten Anträge.
 - f. die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a. mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen oder
 - b. die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen (siehe §9) oder die Auflösung des Vereins (siehe § 10) betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§8 Vorstand

1. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
 - a. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - b. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
4. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge und Spenden satzungsgemäß.
5. Über dringliche Ausgaben können der Kassenwart und der 1. Vorsitzende gemeinsam bis einschließlich 400,- € - im Zeitraum zwischen zwei Sitzungen - verfügen. Diese Ausgaben bedürfen der nachträglichen Bekanntgabe an den Vorstand. Verbindlichkeiten dürfen nur bis zur Höhe des vorhandenen Kassenbestandes eingegangen werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§9 Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Kita Vettelschoß und des Kiga Kalenborn, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat

Vettelschoß, den 22.09.2014